

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft,



für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter.

Das Wilsdruffer Tageblatt erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Preis pro Nummer 2 Pfennig. Bei Abnahme von 10 Nummern 18 Pfennig, von 20 Nummern 33 Pfennig, von 50 Nummern 75 Pfennig, von 100 Nummern 1,30 Mark, von 200 Nummern 2,50 Mark, von 500 Nummern 5,50 Mark, von 1000 Nummern 10,50 Mark. Bei Abnahme von 1000 Nummern und darüber wird ein besonderer Preis vereinbart. Die Wilsdruffer Druckerei in Wilsdruff ist für die Druckerei des Blattes verantwortlich. Die Wilsdruffer Druckerei in Wilsdruff ist für die Druckerei des Blattes verantwortlich.

Angeschrieben: die Kasparsche Kasse Nr. 20 Wilsdruff, die Kasparsche Kasse Nr. 20 Wilsdruff, die Kasparsche Kasse Nr. 20 Wilsdruff. Fernsprecher: Ami Wilsdruff Nr. 8. Die Wilsdruffer Druckerei in Wilsdruff ist für die Druckerei des Blattes verantwortlich.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meissen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Rössen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Nr. 165. — 86. Jahrgang. Telegr.-Nr.: „Ami-Blatt“ Wilsdruff-Dresden. Postfach: Dresden 2640. Montag, den 18. Juli 1927

Die Neuregelung des Volksschulwesens.

Der Reichsschulgesetzentwurf.

Die Vorlage der Reichsregierung über das Reichsschulgesetz, die nach strenger Geheimhaltung jetzt der Öffentlichkeit übergeben worden ist, will die im Artikel 146 Abs. 2 der Reichsverfassung niedergelegte Bestimmung erfüllen, daß alles Nähere über das deutsche Schulwesen durch ein besonderes Gesetz geregelt werden soll. Sie will nicht die Frage zur Entscheidung bringen, ob der Gemeinschaftsschule durch die Verfassung eine besondere Vorzugsstellung einzuräumen ist, will vielmehr den drei Schularten, die in der Verfassung vorgesehen sind, im Rahmen der Bestimmungen des neuen Gesetzes freie Entwicklungsmöglichkeiten geben. Für diesen Zweck werden zunächst einmal die Formen der deutschen Volksschule genau unterschieden. Ihnen allen ist gemeinsam die Aufgabe,

„die schulpflichtige Jugend durch Unterricht auf der Grundlage des deutschen Kulturgesetzes zu körperlicher und geistiger Tätigkeit heranzubilden und sie in Unterhaltung, Ergänzung und Fortführung der ertäglichen Erziehung zu stützlich wertvollen Menschen und zu Staatsbürgern zu erziehen, die fähig und bereit sind, der deutschen Volksgemeinschaft zu dienen.“

Formen der Volksschule

werden die nach Bekenntnissen nicht getrennten (Gemeinschafts-), die Bekenntnis- und die Bekenntnisfreie Schule (weltlich oder Weltanschauungsschule) unterschieden.

Die Gemeinschaftsschule,

die grundsätzlich allen schulpflichtigen Kindern offen stehen soll, hat ihre Unterrichts- und Erziehungsaufgaben auf „religiös-ethischer“ Grundlage, aber ohne Rücksicht auf die Besonderheit einzelner Bekenntnisse und Weltanschauungen zu erfüllen, wobei der Religionsunterricht, natürlich nach Bekenntnissen getrennt, ordentliches Lehrfach ist. Wohl zu unterscheiden von dieser neuen Gemeinschaftsschule ist jene andere, die im Südwesten Deutschlands bestehende, die im Charakter einer ausdrücklich christlichen Schule ist und die nach Artikel 174 der Reichsverfassung besonders berücksichtigt werden muß. Der Entwurf erfüllt diese Forderung dadurch, daß diese Schulform zunächst einmal fünf Jahre hindurch nicht abgeändert werden soll; durch Landesgesetzgebung kann bestimmt werden, daß sie auch weitere fünf Jahre hindurch in ihrer Art erhalten bleibt. Da die Länder zur Durchführung des Reichsschulgesetzentwurfes erst binnen zwei Jahren verpflichtet sind, so würde jene christliche Gemeinschaftsschule vorerst noch bis zu zwölf Jahren bestehenbleiben. Erst dann ist es möglich, sie in eine der drei anderen Schulformen umzuwandeln, wenn die Erziehungsbehörden von wenigstens zwei Dritteln der die Schule besuchenden Kinder sich dafür aussprechen. Bekanntlich haben sich die völksparteilichen Minister des Kabinetts gegen diese Regelung ausgesprochen.

Die zweite weitverbreitete Schulform in Deutschland ist nun

die Bekenntnisfreie Schule,

die nur zur Aufnahme von Kindern eines bestimmten Bekenntnisses dient und ihren Charakter nicht verändert, wenn aus besonderen Gründen auch andere Kinder eingeschult werden. Sie erfüllt die Unterrichts- und Erziehungsaufgaben der deutschen Volksschule gemäß dem Standen, in dem die Kinder erzogen werden, wobei Lehrpläne, Lehr- und Lernbücher dieser Eigenart der Schule anzupassen sind. Die Bestimmungen über diese Lehrmittel für den Religionsunterricht nun werden im Einklang mit den betreffenden Religionsgemeinschaften durch den Staat festgelegt; ebenso ist eine Mitwirkung der Religionsgemeinschaften bei der Feststellung der Stundenzahl für den Religionsunterricht vorgesehen. Selbstverständlich ist dieser Unterricht für alle Klassen ordentliches Lehrfach; für Kinder eines Minderheitsbekenntnisses wird zwecks Erteilung besonderer Religionsunterrichts eine diesen Minderheitsbekenntnis angehörige Lehrkraft angestellt und schon die Anwesenheit von zwölf Kindern eines Minderheitsbekenntnisses genügt, die Einrichtung eines solchen besonderen Religionsunterrichtes zur Pflicht zu machen.

Im nämlich innerhalb einer Gemeinde die Einrichtung von mindestens vierzig Erziehungsberechtigten notwendig; nur in solchen Gemeinden in denen überhaupt keine notwendig; nur in solchen Gemeinden, wo überhaupt weniger als zweihundert schulpflichtige Kinder vorhanden sind, kann unter jene Zahl von vierzig heruntergegangen werden. Zweite Voraussetzung aber ist dabei noch, daß eine solche Schule nur dann eingerichtet werden darf, wenn sie einen „geordneten Schulbetrieb“ gewährleistet; dadurch wird eine neue Schule nur dann eingerichtet möglich, wenn sie nach Aufbau und Zahl der Klassen nicht hinter diejenige Kindesgröße der Schulorganisation zurückbleibt, die bisher rechtlich zulässig war.

Die Bekenntnisfreie Schule,

in der Religionsunterricht nicht erteilt wird, erfüllt ihre Unterrichts- und Erziehungsaufgaben auf allgemein städtischer Grundlage ohne Bekenntnisfrage oder weltanschauliche Bindung. Ein bestimmter Weltanschauungsunterricht wird aber dort erteilt, wo eine Vereinigung mit dem Recht einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht und zwei Drittel der Erziehungsberechtigten dieser Schule einen solchen Weltanschauungsunterricht im Sinne jener Vereinigung beantragen.

Wichtig ist nun die Bestimmung, daß alle bisher bestehenden Volksschulen als „beantragt“ gelten, also ohne weiteres bestehenbleiben. Hierbei greift aber die weitere Bestimmung Platz, daß umgehend — abgesehen von jener

obenerwähnten christlichen Gemeinschaftsschule — diese Schulen den Charakter erfahren müssen, der ihnen nach dem neuen Gesetzentwurf zukommt. Vieles ist nämlich in Deutschland besonders die Bekenntnisfreie Schule in einer Weise unter staatlichem Zwang verdrängt worden — es sei hier an Sachsen erinnert —, daß dort von einer Erziehung gemäß dem Glauben kaum noch die Rede sein kann.

Die Schulaufsicht

über alle Schulen führt lediglich der Staat. Dieser grundsätzlichen Bestimmung steht nicht entgegen, daß auf der einen Seite bei der Besetzung der Stellen der unmittelbaren sachmännlich vorgebildeten Schulaufsichtsbeamten auf die Art der ihnen unterstellten Schulen Rücksicht genommen werden soll. Dadurch wird beispielsweise ein Zustand wegräumt, der vor kurzem in Westfalen zu einem Schulstreik führte, weil ein Diözesan-Schulaufsichtsbeamter über evangelische Schulen war. Des weiteren wird auf Vorschlag der betreffenden Religionsgesellschaft durch die Schulaufsichtsbehörde je ein geistlicher Vertreter der betreffenden Religionsgesellschaften (evangelischer oder katholischer Pfarrer bzw. Rabbiner) in die örtlichen Schulaufsichtskörper derjenigen Schulen berufen, an denen Religionsunterricht ordentliches Lehrfach ist. Und schließlich bestellt der Staat im Schulwesen erfahrene Beauftragte, die von der Religionsgesellschaft vorgeschlagen werden und eine Einweisung in den Religionsunterricht der betreffenden Bekenntnis-schule zur Aufgabe haben. Diese Einweisung steht übrigens auch den obersten Stellen der Religionsgesellschaften zu.

Die Wiedereröffnung der geistlichen Volksschulinspektion ist in seiner Weise beabsichtigt,“ sagt ausdrücklich die amtliche Erläuterung zum Schulgesetzentwurf.

Die größten Stärken des Entwurfs sind die klaren Scheidungen der Schulform, vor allem aber, den Richtlinien der jetzigen Regierungskoalition gemäß, die vorgesehene Durchführung des Willens der Erziehungsberechtigten. Nach der jetzigen Veröffentlichung des Gesetzentwurfes wird sicher ein Streit der Meinungen entbrennen, von dem man nur wünschen kann, daß er in vornehmen Formen geführt wird. Daß es hier um eine der wichtigsten innenpolitischen Fragen geht, ergibt man ja daraus, daß der Reichstag sich in einer besonderen Herbsttagung mit der Angelegenheit beschäftigen wird.

Entspannte Lage in Oesterreich

Generallstreik für Oesterreich proklamiert.

Alle Grenzen abgeperrt. Oesterreich ist von der Außenwelt abgeschlossen. Das Präsidium der österreichischen Sozialdemokratischen Partei hat, um die Aufrührerbewegung wieder in seine Hände zu bekommen, den Generalstreik proklamiert, der auch bei den öffentlichen Verkehrsmitteln sofort im vollen Umfange eingesetzt hat. Post, Telephon und Eisenbahn haben ihren Betrieb eingestellt und auch zahlreiche Privatbetriebe sind stillgelegt worden.

Durch die Sperre der Nachrichtenübermittlung ist es natürlich außerordentlich schwer, über die Ereignisse in



Der Justizpalast in Wien.

Wien sich ein klares Bild zu machen. Nach Meldungen, die auf Umwegen in die Außenwelt gelangt sind, ist es nach den blutigen Zusammenstößen am Freitag nachmittag gegen Abend der Polizei und dem Militär gelungen, die Ruhe wiederherzustellen und die Plätze vor dem Parlamentsgebäude, dem Justizpalast und anderen großen öffentlichen Gebäuden mit starken Kräften zu besetzen. Allerdings haben die Aufrührer in Wien schon schweren Schaden angerichtet, denn das Justizgebäude soll bis auf die Umfassungsmauern niedergebrannt sein, da die Feuerwehr von der Menge daran gehindert wurde, rechtzeitig die Flammen zu bekämpfen. Davi mitgenommen wurden auch einige rechtsstehende Zeitungen, deren Mobiliar und Maschinen zum Teil vernichtet wurden. Natürlich hat sich bei diesen Vorgängen auch wieder der Mob hervorgetan und auch die Kommunisten versuchten, aus den blutigen Vorgängen in Wien für ihre Sache Kapital zu schlagen. Die kommunistische Internationale soll einen Aufruf erlassen haben, in dem die Arbeitermassen in Wien aufgefordert werden, gegen die bürgerlichen Klassen in Oesterreich zu kämpfen, außerdem soll das Volksgesetz der kommunistischen Internationale beachtlich, zur Unterstützung der österreichischen Arbeiter Geldspenden zur Verfügung zu stellen.

Die sozialdemokratische Parteiliste in Oesterreich und die Gewerkschaftskommission haben sich in einem Mitteilungsblatt an ihre Anhänger in einem Aufruf gewandt, in dem sie zur Ruhe mahnen. Bei den Fremden, die jetzt in Oesterreich Erholung suchen, scheint dieser Aufruf aber keinen besonderen Eindruck gemacht zu haben, denn viele verlassen nachbarlich das Land.

Die Sozialdemokratische Partei will die letzten Ereignisse dazu benutzen, um sie für sich politisch auszunutzen. So hat sie an den Bundeskanzler Seipel, der der Christlichsozialen Partei, die etwa dem Zentrum in Deutschland entspricht, nahesteht, das Entzügen gerichtet, von seinem Amte zurückzutreten; auch verlangt sie, daß der Polizeipräsident von Wien, Schöber, der ebenfalls christlichsozial ist, von seinem Posten verschwindet. Bundeskanzler Seipel soll es indessen abgelehnt haben, dem sozialdemokratischen Wunsch nach seinem Rücktritt nachzukommen, doch sollen, wie es heißt, umfangreiche Veränderungen in der Zusammenfassung des jetzt rechtsstehenden Wiener Kabinetts vorgenommen werden.

Die Stätte der Unruhen.

Die Straßenkämpfe in Wien erinnern in ihrem Verlauf an den Russenverlauf, der in Wien in den Oertagen des Jahres 1919 stattfand. Auch damals entstand plötzlich in den linkssozialen Arbeiterkreisen wegen angeblicher ungerechter Urteile eine Aufrührerbewegung, und die Demonstranten marschierten aus den äußeren Bezirken auf die Ringstraße. Am dieser Probestroße stehen die meisten öffentlichen Bauten: das Parlament, das Rathaus und der Justizpalast, der auch die höchsten Gerichtsstellen beherbergt, bilden eine architektonische Einheit. Nicht daneben liegt die Universität, die in den letzten Wochen der Schaulplatz zahlreicher Demonstrationen und Befrei-



Kämpfe zwischen Nationalsozialisten und sozialdemokratischen Studenten gewesen ist.

Warum die wütende Menge die Akten, die im Justizpalast verwahrt werden, vernichtete, ist nicht recht erklärlich, da im Justizpalast nur Zivilgerichtsbareit genügt wird. Sollten auch die Grundbuchakten, die sich im Justizpalast befinden, verbrannt sein, so wäre dies ein geradezu unerklärlicher Schaden.

Tirol ist ruhig.

Die Tiroler Landesregierung hat alle Maßnahmen getroffen, um die Ruhe im Lande aufrechtzuerhalten. Militär, Gendarmerie und Polizei liegen in höchster Bereitschaft.

Nach einer Führerbesprechung des Republikanischen Schutzbundes wurde der Tiroler Bundesführer von der Landesregierung aufgefordert, im Interesse des Landes auf seine Anhänger beruhigend einzuwirken, da jede Aktion des Bundes, die zu Unruhen führt, auf energische Abwehrmaßnahmen der Tiroler Landesregierung stoßen würde.

Kapital Spielb.